



Satzung

Inhalt

- §1 - Name und Sitz des Vereins
- §2 - Zweck des Vereins
- §3 - Mitglieder
- §4 - Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 - Pflichten der Mitglieder
- §6 - Verwendung der Finanzmittel
- §7 - Organe des Vereins
- §8 - Die Mitgliederversammlung
- §9 - Der Vorstand
- §10 – Das Geschäftsjahr
- §11 – Auflösung des Vereins
- §12 - Inkrafttreten



§1 – Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Schwäbischen Chorverbandes und dieser im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen „Liederkrantz 1837 Schweningen e.V.“

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Schweningen und ist ins Vereinsregister im Amtsgericht Villingen-Schwenningen unter der Nummer VR 280 eingetragen.

§2 – Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§3 – Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich (Beitrittserklärung) nach zu suchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§5 – Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und bei den offiziellen Veranstaltungen des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§6 – Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§8 – Die Mitgliederversammlung

Spätestens im 2. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Vorsitzende eine als Jahreshauptversammlung zu bezeichnende Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher durch Brief, Fax oder E-Mail eingeladen werden. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die **Mitgliederversammlung** hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes auf die Dauer von 2 Jahren;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren;
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Entgegennahme des musikalischen Berichts der Chorleiter;
- i) Entscheidung über die Berufung nach §3 und §4 der Satzung;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB je einzeln.

Die Mitglieder der Vorstandschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandschaft kann jedoch eine Tätigkeitsvergütung bis zu den nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei bleibenden Beträgen erhalten.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Nachwuchsförderung im Chorwesen.

§ 12 – Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 05.02.2014 beschlossen worden.

Der Vorstand hat zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.